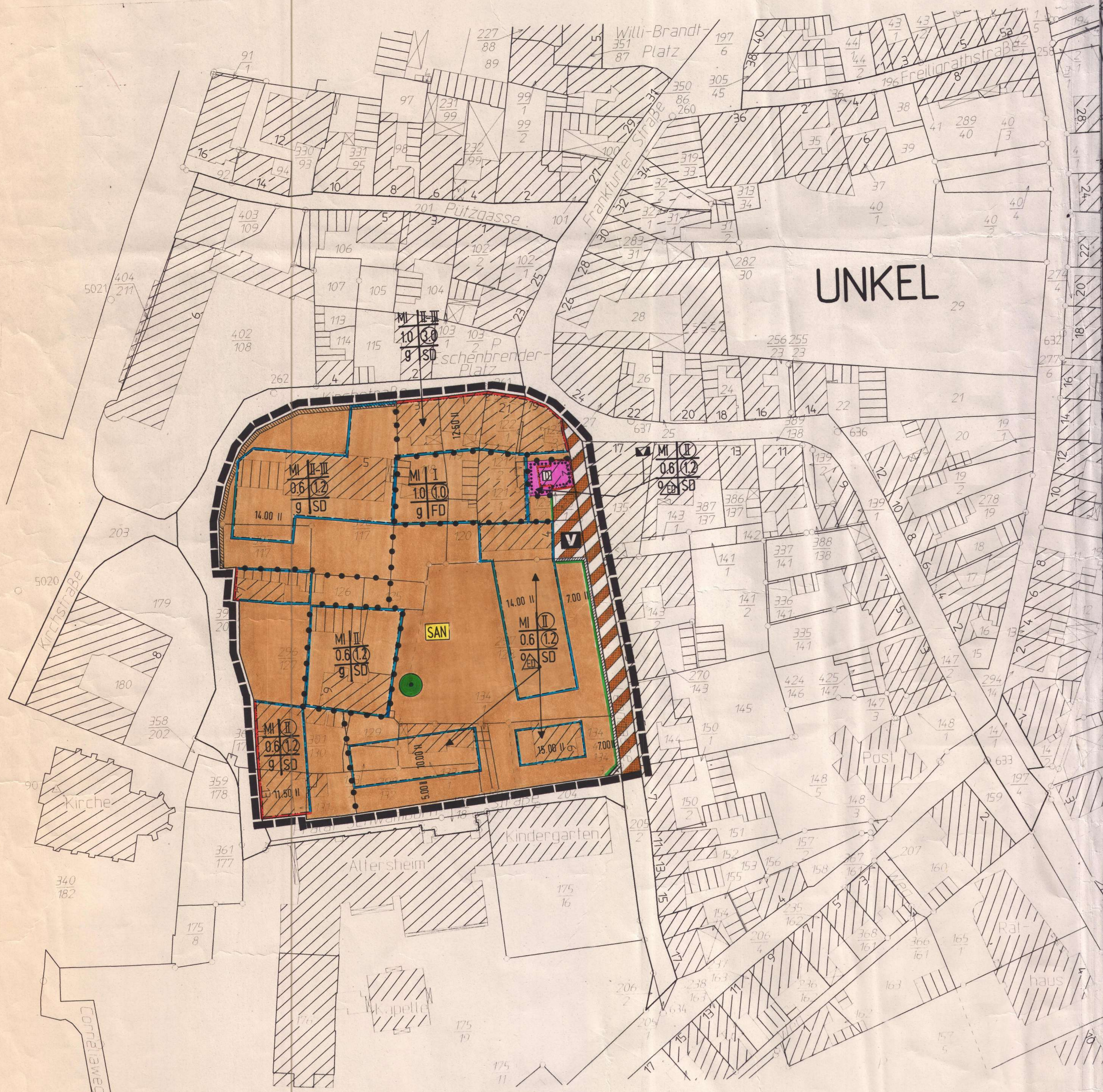


BEBAUUNGSPLAN "UNKEL-MITTE" TEILGEBIET NR. 6, (OBER DER KIRCHGASSE) FLUR 3, DER STADT UNKEL



ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB-§§ 1 bis 11 BauNVO)

WR	REINE WOHNGEBIETE	(§ 3 BauNVO)
WA	ALLOMEINE WOHNGEBIETE	(§ 4 BauNVO)
WB	BESONDERE WOHNGEBIETE	(§ 4 a BauNVO)
MD	DORFGEBIETE	(§ 5 BauNVO)
MI	MISCHGEBIETE	(§ 6 BauNVO)
MK	KERNGEBIETE	(§ 7 BauNVO)
SO	SONDERGEBIETE	(§ 11 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

MK	III	ART DER BAUL. NUTZUNG		ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
		GRUNDFL. ZAHLE	GESCHOSSFL. ZAHLE	
1.0	2.0			
0	SD	BAUWEISE		DACHFORM
				(GEM. § 86 LBAUD RH-PF)

BAUWEISE / BAULINIEN / BAUGRENZEN / DACHFORMEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO, § 86 LBAUD RH-PF)

0	OFFENE BAUWEISE	BAULINIE (BESTIMMUNGSLINIE - ÜBERGRIFFENDE LINIE)	
E	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	BAUGRENZE (BESTIMMUNGSLINIE - DURCHGEZogene LINIE)	
D	NUR DOPELHÄUSER ZULÄSSIG	FD	FLACHDACH
A	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	SD	SATTELDACH / MANSARD-DACH
EP	NUR EINZEL- UND DOPELHÄUSER ZULÄSSIG	WD	WALMDACH
9	GESCHLOSSENE BAUWEISE	PD	PULTDACH

EINRICHT. U. ANLAG. Z. VERSORG. M. GÜTERN U. DIENSTLSTG.

(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF	
○	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
□	SCHULE
⬢	KIRCHE, GEB. FÜR KIRCHL. ZWECKE
⬤	SÜZ. ZWECKEN DIENENDE GEB.
⬥	GESUNDHEITL. ZWECKEN D. GEB. KULTURELLEN ZWECKEN D. GEB.
○	SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE
□	POST
⬢	SCHUTZBAUWERK
⬤	FEUERWEHR

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIE

(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

—	AUTOBAHNEN UND ALTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN
—	SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSTRASSEN
—	RUHENDER VERKEHR
—	BAHNANLAGEN
—	STRASSENBAHNEN
—	SEILBAHNEN

VERKEHRSLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

□	STRASSENVERKEHRSLÄCHEN EIN- UND ZW. AUSFAHREN
□	STRASSENABGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSL. DES. ZWECKBESTIMMUNG
□	VERKEHRSLÄCHEN BES. ZWECKBESTIMMUNG
□	ZWECKBESTIMMUNG: ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
□	ZWECKBESTIMMUNG: FUSSGÄNGERBEREICH
□	ZWECKBESTIMMUNG: VERKEHRSSICHERTER BEREICH GEMÄSS § 42 Abs. 4 STRASSENVERKEHRSORDNUNG

FLÄCHEN F. VERSORG.-ANL. F. D. ABFALLENTSÖRGUNG U. ABWASSER SOW. F. ABLAGERUNG

(§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

□	ZWECKBESTIMMUNG:		
○	ELEKTRIZITÄT	○	ABWASSER
○	GAS	○	ABFALL
○	FERNWÄRME	○	ABLAGERUNG
○	WASSER		

GRÜNFLÄCHEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

□	ÖFFENTLICH	□	PRIVAT
□	ZWECKBESTIMMUNG:		
□	PARKANLAGE	□	ZELTFLATZ
□	DALERKLEIN-GÄRTEN	□	BADEPLATZ, FREIBAD
□	SPORTPLATZ	□	FRIEDHOF
□	SPIELPLATZ	□	VERKEHRSGRÜN

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCH. U. D. HOCHWASSERSCHUTZ U. D. REGEL. D. WASSERABFLUSSES

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

□	WASSERFLÄCHEN
□	ZWECKBESTIMMUNG: HAFEN
□	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCH. HOCHW. SCHUTZ U. DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
□	ZWECKBESTIMMUNG: HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKEN
□	ZWECKBESTIMMUNG: ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
□	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
□	ZWECKBESTIMMUNG: SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG
□	ZWECKBESTIMMUNG: SCHUTZGEBIET FÜR OBERFLÄCHENGEWÄSSER

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

□	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
□	FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

FLÄCHEN F. LANDWIRTSCHAFT U. WALD

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

□	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
□	FLÄCHEN FÜR WALD
□	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

REGELUNGEN F. D. STADTERHALTUNG, F. D. DENKMALSCHUTZ U. F. STÄDTBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN

(§ 9 ABS. 6, § 172 ABS. 1 BAUGB)

□	UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN, WENN IM BEBAUUNGSPLAN BEZEICHNET (§ 172 Abs. 1 BauGB)
□	UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 5 Abs. 6, § 4 Abs. 6 BauGB)
□	UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGEBIETE (§ 5 Abs. 4 BauGB, § 142 I BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

—	MAUER (MIT TORBOGEN) HOHE: 150 - 3000 (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BAUGB)
—	UMGRENZUNG V. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB)
—	ZWECKBEST.: MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
—	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREI ZU SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
—	STREPPENANLAGE
—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z. VON BAUGEBIETEN
—	ABGRENZ. D. MASSES DER NUTZUNG INNERHALB E. BAUGEBIETES (§ 1 Abs. 4, § 16, § 5 BauNVO)

PLANGRUNDLAGE

DIE DARSTELLUNG DER PLANGRUNDLAGE STIMMT BEZÜGLICH DES FLURSTÜCKSBESTANDES MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS NACH DEM STAND VOM 24.09.1998 ÜBEREIN

NEULIED, DEN. 24.09.1998

ORT, DATUM

Im Auftrag: KATASTERAMT UNKEL

RECHTSGRUNDLAGE

DER § 2 ABS. 1, § 9, 10 UND § 172 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253).

DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. I. S. 1763), GEÄNDERT DURCH VERÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 19.12.1986 (BGBl. I. S. 2665), GEÄNDERT DURCH DIE VIERTE VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I. S. 127).

DER § 86 DER LANDESBAUORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ (LBAUD) VOM 28.11.1986 (GVBl. S. 307), BER. GVBl. 1987 S. 48.

DER § 24 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ (GMO) VOM 14.12.1973 (GVBl. S. 419), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS ZWEITE LANDESGESETZ ZUR ÄNDERUNG DER GEMEINDEORDNUNG UND DER LANDESKREISORDNUNG VOM 21.12.1978 (GVBl. S. 770).

DAS LANDESPFLEGESETZ (LPFLG) IN DER FASSUNG VOM 05.02.1979 (GVBl. S. 36), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 27.03.1987 INSBESONDERE DIE §§ 3, 5 UND 17.

DARSTELLUNG GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990 (BGBl. I. MR. 3 VOM 22.01.1991 S. 58)

Hat vorgelegen!
Gehört zum Schreiben vom
- 6.08.98
Bezirksregierung Koblenz
Im Auftrag

AUFSTELLUNG

DER STADTRAT / GEMEINDERAT HAT AM 21.10.85, GEM. § 2 (1) BAUGB DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DIESE BESCHLUSSE WURDEN AM 05.12.85 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

AM 29.09.92 WURDE DIE OFFENLAGE DIESES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN. NACHDEM DIE IN BETRACHT KOMMENDEN TRÄGER ÖFFENTLICHE BELÄNGE UND SACHVERSTÄNDIGEN STELLEN BEI DER PLANAUFSTELLUNG BETEILIGT WURDEN.

Unkel
14. Juli 98

ORT, DATUM

Stadt, BÜRGERMEISTER

OFFENLAGE

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF EINSCHLIESSLICH DER TEXT-FESTSETZUNGEN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 3 (2) BAUGB AUF DIE DAUER EINES MONATS IN DER ZEIT VOM 03.08.98... BIS 02.09.98... ZU JEDERMANN EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDE AM 27.01.94 MIT DEM HINWEIS ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT, DASS BEDEKENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VORBRACHT WERDEN KÖNNEN.

Unkel 14. Juli 98

ORT, DATUM

Stadt, BÜRGERMEISTER

BESCHLUS

DER STADTRAT / GEMEINDERAT HAT AM 26.05.94... DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 24 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ UND GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

Unkel 14. Juli 98

ORT, DATUM

Stadt, BÜRGERMEISTER

ANZEIGE

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT DER BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ VORGELEGEN. GEHÖRT ZUM SCHREIBEN VOM 06. AUG. 98

Unkel 13. Aug. 98

ORT, DATUM

Stadt, BÜRGERMEISTER

DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS

DER VOM STADTRAT / GEMEINDERAT UNKEL AM 26. MAI 98 ALS SATZUNG BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN... IST DER BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ... ANGEZEIGT WORDEN.

HAT AM 06. AUG. 98 ERKLÄRT, DASS DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVORSCRIFTEN NICHT VERLETZT.

Unkel 24. Sep. 98

ORT, DATUM

Stadt, BÜRGERMEISTER

AUSFERTIGUNG DER BEBAUUNGSPLANSATZUNG

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUF DIESER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXTTEIL WIRD HIERT MIT AUSGEFERTIGT

Unkel 24. Sep. 98

ORT, DATUM

Stadt, BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNG

DER BEBAUUNGSPLAN KANN BEI DER VERBANDSGEMEINSCHAFT VERMIDLUNG UNKEL, LINSER STRASSE 14, ZIMMERN 3.02, 57572 UNKEL...

MIT DIESER BEKANNTMACHUNG TRIET DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 Abs. 2 BauGB AM 15. OKT. 98... IN KRAFT.

ES WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DASS DIE VERLETZUNG DER IM § 214 ABS. 1 NR. 1 U. 2 DES BAUGB (BGBI. I. S. 2253) BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMENRECHTS NUR BEACHTLICH IST, WENN SIE INNERHALB EINES JAHRES SEIT DIESER BEKANNTMACHUNG SCHRITTLICH GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WIRD. WÄHREND DER ABWÄGUNG SIND NUR BEACHTLICH, WENN SIE INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT DIESER BEKANNTMACHUNG GEGENÜBER DER GEMEINDE SCHRITTLICH GELTEND GEMACHT WERDEN SIND. DER SACHVERHALT, DER DIE VERLETZUNG ODER DEN NACHWEIS BEGRÜNDET, SOLL, IST DARZULEGEN.

Unkel 16. Okt. 98

ORT, DATUM

Stadt, BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN "UNKEL-MITTE" TEILGEBIET NR. 6 ("OBER DER KIRCHGASSE") DER STADT UNKEL

PLANBESTANDTEILE: PLANZEICHNUNG
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
ANLAGE: BEGRÜNDUNG GRÜNDUNGSPLAN (ALS ERLÄUTERUNG)

GEM. UNKEL
FLUR 3
M. 1: 500

97/84
PLANERGRUPPE BONN
DIPL.-ING. B.K. HEICHEL
STADTPLANER-ARCHITECTEN INGENIEURE
5300 BONN · LEHNHARDTSTR. 34 · TEL. 0228 711244